

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

VI. Vom Urkunden-Verzeichniß

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

schäften muß nach Jeder das Geschäft abgeschlossen, und von anwesenden Interessenten beurkundet werden.

46. Vor der Aufnahme des Vermögens und der Beschreibung der Urkunden sind diejenigen Personen, welche im Besitze der nicht versiegelten Gegenstände sind, aufzufordern, alles auf die Vervollständigung des Inventariums Bezug Habende getreulich anzugeben, und auf die nachtheiligen Folgen, welche aus dessen Unterlassung für sie daraus entstehen könnten, aufmerksam zu machen, und ist 1460
diese Aufforderung im Eingangsprotokoll zu bemerken. 1477

VI. Vom Urkunden-Verzeichniß.

47. In das Urkundenverzeichniß sind sämtliche sowohl auf das Vermögen der Ehegatten als der Gemeinschaft ic. Bezug habenden, öffentlichen und Privaturkunden, welche zum Beweis von Rechten und Verbindlichkeiten dienen, in der Art aufzunehmen, daß aus dem Vermögensverzeichniß der Gegenstand des Vertrags, die Betzung, Ort und Zeit der Ausstellung, die Vertragspersonen, überhaupt das Wesentliche der Urkunde entnommen werden kann, und da nach gefertigtem Inventarium ic. den Parthien die Urkunden zugestellt werden, so ist daraus in das Urkundenverzeichniß alles dasjenige, was auf die Beschreibung des Vermögens und die Fertigung der Entschädigungs- und Vergütungsberechnung Bezug hat, in der Art aufzunehmen, und auseinander zu setzen, daß eine

Prüfung des Geschäfts vorgenommen werden kann, ohne die Vorlage der Urkunden nöthig zu haben.¹⁾

Vor der Aufnahme derselben ins Inventarium sind solche zu prüfen und zu ordnen, diejenigen, welche auf einen Gegenstand Bezug haben, z. B. auf die Erwerbung eines Grundstücks oder auf eine angefallene Erbschaft u. in einen Fascikel zu bringen, auf dem Pallium desselben den Betreff zu bemerken, die Urkunden selbst zu paginiren und paragraphiren; bei solchen Urkunden aber, bei welchen die Bemerkung der Eintragung im Geschäfte u. Hindernisse im Handel verursachen würde, z. B. bei Schuldscheinen, au-porteur. unterbleibt dieses.

Sind über ein und dasselbe Grundstück mehrere Kaufbriefe vorhanden, so sind solche zur Verhütung von Weitläufigkeiten im Inventarium in ein diesem beizulegendes Verzeichniß in der Art aufzunehmen, daß daraus der Name des Käufers und Verkäufers, der Gegenstand, die Kaufsumme und der Tag des abgeschlossenen Kaufs entnommen werden kann.

Diejenigen Urkunden, deren wesentlicher Inhalt an einem gelegenern Orte des Inventariums aufgeführt werden kann, sind im Urkundenverzeichniß nur kurz anzudeuten; z. B. bei Forderungen und Schulden.

Bei Hausbüchern wird ebenso verfahren, wie bei den übrigen Urkunden, leere Zwischenräume werden durchgestrichen.

Die Urkunden dürften nach folgender Ordnung aufgenommen werden, a) diejenigen, welche auf das Verbringen des Manns und der Frau Bezug haben, b) diejenigen,

¹⁾ Brauer ad art. 842. Garnier-Deschesnes, traité élément. du notariat. §. 714. Massé, parfait notaire Bd. III. S. 103.

welche auf das Gemeinschaftsvermögen sich beziehen, c) Quittungen und Entledigungen von Verbindlichkeiten, und d) solche, welche Familienangelegenheiten, Korrespondenz ic. betreffen.

Bei Beschreibung der Urkunden im Geschäft wird sich immer auf die Beilage des Fascicels bezogen.

VII. Von der Aufnahme der Fahrnisse.

48. Die Aufnahme der Fahrnisse geschieht entweder nach der Rubrikenordnung oder von Verschluss zu Verschluss; die Abschätzung geschieht nach dem wahren landläufigen Werth durch den als Urkundsperson dem Geschäft anwohnenden Ortsvorsteher oder Waisenrichter¹⁾, oder wo besondere Taxatoren angestellt sind, durch diese. 825

49. Kommen Gegenstände vor, wovon die Taxatoren die nöthige Kenntniß zur Schätzung nicht haben, so werden Sachverständige ernannt; welche, wenn der Werth des Gegenstandes über ein Mark Silber sich beläuft, durch Eid²⁾, andernfalls handgellübdlich verpflichtet werden müssen. Ueber diese Schätzung wird ein besonderes Protokoll abgehalten, solches dem Geschäfte beigelegt, und der Aufschlag summarisch ins Inventarium aufgenommen.

50. Da, wo besondere Taxatoren angestellt sind, deren Funktionen sich mit der Aufnahme und Abschätzung

¹⁾ Regbl. 1810. No. XVIII.

²⁾ Jahrb. d. O. h. G. Bd. IV. S. 250.